

**Veröffentlichung von Reproduktionen, Wiedergabegenehmigung und Wiedergabegebühren**

**Auszug aus der Satzung über die Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs Nürnberg (StadtarchivS) vom 27. Juni 2013**

<b>§ 14 Reproduktionen und Wiedergabegenehmigung</b>
(1) Soweit der Erhaltungszustand des Archivguts, die Einhaltung von Schutzfristen oder die Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter, insbesondere deren Persönlichkeits- oder Urheberrechte dem nicht entgegenstehen, kann das Stadtarchiv oder eine von diesem beauftragte Stelle auf Kosten des Benutzers Reproduktionen anfertigen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
(2) Die Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe von Reproduktionen an Dritte ist nur mit Zustimmung des Stadtarchivs unter Angabe des Stadtarchivs und der verwendeten Archivsignatur sowie unter Hinweis auf die dem Stadtarchiv zustehenden Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte zulässig.
(3) Wiedergabegenehmigungen werden nur für den jeweils angegebenen Verwendungszweck erteilt. Die dafür erforderlichen Angaben sind rechtzeitig vor der Drucklegung oder vor der Veröffentlichung zu leisten. Die für die korrekte Zitierweise maßgeblichen Signaturen werden dem Antragsteller mit der Wiedergabegenehmigung erteilt.

<b>§ 15 Belegexemplare</b>
(1) Werden Arbeiten unter Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, so sind die Benutzer verpflichtet, dem Stadtarchiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für unveröffentlichte Abhandlungen und die Veröffentlichung von Reproduktionen.
(2) Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Veröffentlichungen auf elektronischen Datenträgern sowie im Internet. Bei Internet-Publikationen ist dem Stadtarchiv an Stelle des Belegexemplars eine URL zu übermitteln.

**Auszug aus der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Nürnberg (StadtarchivGebS) vom 27. Juni 2013**

<b>§ 4 Wiedergabegebühren</b>	
<b>(1) Gebühren für Wiedergabe und Nutzung von fotografischen Aufnahmen, amtlichen Schriftstücken, Plänen und Plakaten</b>	je Aufnahme
1. bei einmaliger Veröffentlichung in Druckwerken (Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen etc.), auf VHS und in Video- oder Audioproduktionen auf elektronischen Speichermedien (CD-ROM, DVD, Blu-ray Disc u. ä.) bei einer Auflagenhöhe	
a) bis 1.000 Exemplare	10,-- €
b) bis 5.000 Exemplare	35,-- €
c) bis 10.000 Exemplare	70,-- €
d) bis 50.000 Exemplare	120,-- €
e) bis 100.000 Exemplare	180,-- €
f) über 100.000 Exemplare	240,-- €
Bei gleichzeitiger Verwendung in gedruckten und auf elektronischen Medien wird die Anzahl der Exemplare addiert. Bei Verwendung auf elektronischen Medien beträgt die maximal zulässige Auflösung 80 dpi bzw. 200 x 300 Pixel, höhere Qualität nur nach Vereinbarung und wenn gewährleistet wird, dass ein Herunterladen nicht möglich ist.	



2. für die Herstellung von Plakaten, Postern, Werbeanzeigen und sonstigen Werbematerialien (bis zu und je weitere angefangene 10.000 Exemplare);	150,-- €
3. für Postkarten (bis zu und je weitere angefangene 10.000 Exemplare)	30,-- €
4. für Kalender, Buchumschläge und Covers (bis zu und je weitere angefangene 10.000 Exemplare)	100,-- €
5. für Ausstellungen und öffentliche Präsentationen (bei gewerblicher Nutzung)	
a) lokalhistorisch/regional	10,-- €
b) überregional	50,-- €
je zur Verfügung gestellter Reproduktion	
6. für die Einblendung in Online-Dienste je zur Verfügung gestellter Reproduktion (Auflösung max. 80 dpi bzw. 200 x 300 Pixel, höhere Qualität nur nach Vereinbarung und wenn gewährleistet wird, dass ein Herunterladen nicht möglich ist)	
a) bis zu einem Jahr	30,-- €
b) bis zu fünf Jahren	100,-- €
c) je weitere fünf Jahre	50,-- €
7. in Film- oder Fernsehproduktionen bei	
a) einmaliger Ausstrahlung	30,-- €
b) beliebig häufiger Ausstrahlung innerhalb einer Lizenzdauer von 5 Jahren	120,-- €
<b>(2) Wiedergabe von Filmausschnitten pro angefangene halbe Minute</b>	
1. a) Nutzung für Fernsehproduktionen	
aa) einmalige Ausstrahlung	200,-- €
bb) beliebig häufige Ausstrahlung innerhalb einer Lizenzdauer von 5 Jahren	600,-- €
b) Nutzung für Dokumentarfilme für den nichtkommerziellen Einsatz (beliebig häufige Vorführung)	50,-- €
c) audiovisuelle Auswertung innerhalb Deutschlands als Video, CD-ROM, DVD, Blu-ray Disc oder sonstigen elektronischen Medien je angefangene 5.000 Exemplare	150,-- €
d) Nutzung in einer Ausstellung oder sonstigen Veranstaltung	
aa) lokalhistorisch/regional	15,-- €
bb) überregional	30,-- €
e) Einblendungen in Online-Dienste (Auflösung nach Vereinbarung)	
aa) bis 1 Jahr	150,-- €
bb) bis 5 Jahre	1.200,-- €
2. Kommerzielle Spielfilmproduktionen und Videoclips Für die Nutzung bei Fernsehproduktionen wird ein Zuschlag von 100 v. H. auf die Gebühren nach Nr. 1 Buchstabe a) erhoben.	
<b>(3) Wiedergabe von Tonträgern und Teilen daraus</b> je angefangene halbe Minute	20,00 €.
<b>(4) Etwa bestehende Urheber- oder Nutzungsrechte Dritter werden durch die Gebührenerhebung gemäß Abs. 1 bis Abs. 3 nicht berührt.</b>	